

Staatsentwurf 325/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 24.570/9-4/90

AUSTRALIEN;

Abkommen über Soziale
Sicherheit;

Begutachtungsverfahren.

1010 Wien, den 31. August 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~2900~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Dr. Bernhard SPIEGEL

Klappe 6267 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	55 - GE/19 P.0
Datum	7. 9. 1990
Verteilt	07. Sep. 1990 /dl

Dr. Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und Australien über Soziale Sicherheit sowie Erläuterungen hiezu zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 19. Oktober 1990 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Josef SCHUH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Keival

1

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Z1.24.570/9-4/90

ABKOMMEN

**ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND AUSTRALIEN
IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT**

Die Republik Österreich

und

Australien

in dem Wunsche, die bestehenden guten Beziehungen
zwischen den beiden Staaten zu festigen und in der
Absicht, im Bereich der Sozialen Sicherheit
zusammenzuarbeiten;

haben folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I**AUSLEGUNG UND GELTUNGSBEREICH****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1****Auslegung**

- (1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke
- a) "Staatsangehöriger"
 - in bezug auf Australien
 - einen australischen Staatsbürger,
 - in bezug auf Österreich
 - einen österreichischen Staatsbürger,

 - b) "Rechtsvorschriften"
 - in bezug auf Australien
 - das im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a
 - bezeichnete Gesetz,
 - in bezug auf Österreich
 - die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die
 - sich auf die im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b
 - bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit
 - beziehen;

 - c) "zuständige Behörde"
 - in bezug auf Australien
 - den Staatssekretär beim Ministerium für
 - Soziale Sicherheit,

- in bezug auf Österreich
den Bundesminister, der mit der Anwendung der
im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten
Rechtsvorschriften betraut ist;
- d) "Träger"
in bezug auf Australien
das Ministerium für Soziale Sicherheit,
in bezug auf Österreich
den Träger, dem die Durchführung der
österreichischen Rechtsvorschriften obliegt;
- e) "zuständiger Träger"
in bezug auf Australien
das Ministerium für Soziale Sicherheit,
in bezug auf Österreich
den nach den österreichischen Rechtsvor-
schriften zuständigen Träger;
- f) "Wohnsitzzeit in Australien"
in bezug auf eine Person, eine als solche nach
den australischen Rechtsvorschriften bestimmte
Zeit, nicht jedoch eine Zeit, die nach Artikel 6
als Zeit gilt, während der die Person ein
Einwohner Australiens war;
- g) "Versicherungszeit in Österreich"
eine nach den österreichischen Rechtsvorschriften
bestimmte Versicherungszeit;
- h) "Leistung"
in bezug auf einen Vertragsstaat eine nach den
Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates
vorgesehene Leistung, Pension oder Beihilfe

einschließlich aller hiezu gebührenden Erhöhungen, Zulagen oder Zuschläge;

- i) "Pflegerpension"
in bezug auf Australien eine nach den australischen Rechtsvorschriften einem Ehegatten gebührende Pflegerpension;
- j) "verwitwete Person"
in bezug auf Australien eine Person, die
 - i) aufhört, eine verheiratete Person zu sein, oder eine alleinstehende Person auf Grund des Todes ihres Ehegatten wird, oder
 - ii) auf Grund des Todes ihres Ehemannes oder als unterhaltsberechtigter Frau eine Witwe der Klasse B ist,
nicht jedoch eine wiederverheiratete Person.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens haben die in diesem Artikel nicht bestimmten Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zukommt, es sei denn, aus dem Zusammenhang ergibt sich eine andere Bedeutung.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Ungeachtet des Absatzes 2 bezieht sich dieses Abkommen

- a) in bezug auf Australien
auf das Gesetz über Soziale Sicherheit 1947,
soweit das Gesetz die folgenden Leistungen
vorsieht, auf diese Anwendung findet oder diese
betrifft:
- i) Alterspensionen,
 - ii) Invaliditätspensionen,
 - iii) Frauenpensionen,
 - iv) Pflegerpensionen und
 - v) Pensionen, die verwitweten Personen
gebühren;
- b) in bezug auf Österreich
auf die Rechtsvorschriften über die
Pensionsversicherung mit Ausnahme der
Sonderversicherung für das Notariat.

(2) Soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt, findet
dieses Abkommen auch auf Rechtsvorschriften Anwendung, die
die im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften aufheben,
ersetzen, ändern, ergänzen oder zusammenfassen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1

- a) umfassen die australischen Rechtsvorschriften
keine vor oder nach der Unterzeichnung dieses
Abkommens erlassenen Gesetze, die Abkommen über
Soziale Sicherheit in Kraft setzen, und
- b) berührt dieses Abkommen nicht andere von
Österreich mit dritten Staaten geschlossene
Übereinkommen über Soziale Sicherheit, soweit
diese nicht Versicherungslastregelungen
enthalten.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt ohne Einschränkung auf Grund der Staatsangehörigkeit für Personen,

- a) die Einwohner Australiens sind oder waren, oder
- b) für die die österreichischen Rechtsvorschriften gelten oder galten,

und für andere Personen, soweit diese ihre Rechte von den in Buchstaben a und b bezeichneten Personen ableiten.

Artikel 4

Gleichbehandlung

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, bei Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, den Staatsangehörigen dieses anderen Vertragsstaates gleich.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates sind Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die außerhalb des Gebietes der beiden Vertragsstaaten wohnen, unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang zu erbringen wie Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates, die außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten wohnen.

(3) Absatz 1 berührt nicht die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend

- a) die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der Sozialen Sicherheit;
- b) Versicherungslastregelungen in Übereinkünften mit dritten Staaten;
- c) die Versicherung der bei einer amtlichen österreichischen Vertretung in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen.

(4) Absatz 1 gilt hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgestellten Zeiten nur für australische Staatsangehörige, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen.

Artikel 5

Gebietsgleichstellung

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen der Anspruch auf oder die Zahlung von Leistungen vom Wohnsitz beziehungsweise der Anwesenheit einer Person im Gebiet dieses Vertragsstaates abhängt, nicht für die

Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, Flüchtlinge oder Staatenlosen und andere Personen, die ihre Rechte von einer der bezeichneten Personen ableiten, die ihren Wohnsitz im Gebiet eines Vertragsstaates haben und im Gebiet eines Vertragsstaates anwesend sind.

(2) Leistungen eines Vertragsstaates werden auf Antrag des Berechtigten auch in das Gebiet des anderen Vertragsstaates gezahlt.

(3) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß Leistungen außerhalb des Gebietes dieses Vertragsstaates gezahlt werden, so werden diese Leistungen, auch wenn sie auf Grund dieses Abkommens gebühren, außerhalb des Gebietes beider Vertragsstaaten gezahlt.

(4) In bezug auf Australien gilt folgendes:

- a) Absatz 1 gilt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.
- b) Absatz 1 gilt nicht in bezug auf eine Person, die einen Antrag auf Frauenpension oder Pflegerpension gestellt hat und noch nie Einwohner Australiens gewesen ist, oder in bezug auf eine Zinsbeihilfe.
- c) Sofern der Anspruch auf australische Leistungen zeitlich beschränkt ist, bedeuten Verweisungen auf Australien in diesen Beschränkungen auch Verweisungen auf das Gebiet Österreichs.

(5) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften gilt Absatz 1 nicht in bezug auf

- a) die Ausgleichszulage;
- b) jenen Teil der österreichischen Pension, der beruht
 - i) auf Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des österreichischen Bundesgesetzes vom 22. November 1961 über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensionsversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland oder
 - ii) auf im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb Österreichs zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
- c) den Hilflosenzuschuß.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN BETREFFEND AUSTRALISCHE LEISTUNGEN

Artikel 6

(1) Hat eine Person, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, nach diesem Abkommen einen Antrag auf eine australische Leistung gestellt und ohne Anwendung dieses Abkommens

- a) eine Zeit als Einwohner Australiens zurückgelegt, die kürzer ist als die für einen Anspruch dieser

Person auf eine Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften vorgesehene Zeit, und

- b) eine Wohnsitzzeit in Australien zurückgelegt, die ebensolange wie oder länger als die nach Absatz 4 in bezug auf diese Person bestimmte Mindestzeit ist,

und hat diese Person eine Versicherungszeit in Österreich zurückgelegt, dann gilt diese Versicherungszeit in Österreich in bezug auf den Antrag auf diese australische Leistung ausschließlich in Anwendung dieses Artikels zur Erfüllung der nach den australischen Rechtsvorschriften für diese Leistung vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen als Zeit, während der diese Person Einwohner Australiens war.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 in bezug auf eine Person, die

- a) Einwohner Australiens während einer ununterbrochenen Zeit war, die kürzer ist als die nach den australischen Rechtsvorschriften für einen Anspruch dieser Person auf eine Leistung vorgesehene ununterbrochene Mindestzeit, und
- b) eine Versicherungszeit in Österreich in zwei oder mehreren getrennten Zeiträumen zurückgelegt hat, deren Gesamtdauer der in Buchstabe a genannten Mindestdauer entspricht oder diese übersteigt,

gilt die Gesamtdauer der Versicherungszeiten in Österreich als eine ununterbrochene Zeit.

(3) Deckt sich eine Zeit einer Person als Einwohner Australiens mit einer Versicherungszeit in Österreich, so ist bei Anwendung dieses Artikels dieser Zeitraum von Australien nur als Zeit als Einwohner Australiens zu berücksichtigen.

(4) Die nach Absatz 1 zu berücksichtigende Mindestwohnsitzzeit in Australien beträgt zwölf Monate, wovon mindestens sechs Monate ununterbrochen zurückgelegt worden sein müssen.

(5) In bezug auf einen Antrag einer Person auf eine Pension, die verwitweten Personen gebühren, gilt jeder Zeitraum, in dem der Ehegatte dieser Person eine Versicherungszeit in Österreich zurückgelegt hat, als von dieser Person zurückgelegte Versicherungszeit in Österreich; haben die Person und ihr Ehegatte in einem Zeitraum beide eine Versicherungszeit in Österreich zurückgelegt, so ist dieser Zeitraum nur einfach zu berücksichtigen.

Artikel 7

(1) a) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, wird der Betrag der einer Person, die sich außerhalb Australiens aufhält, nur auf Grund dieses Abkommens gebührenden australischen Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften berechnet.

b) Gebührt eine australische Leistung nach diesem Abkommen oder auf andere Weise einer Person, die sich in Österreich aufhält, so wird eine von

Österreich an diese Person gezahlte Ausgleichszulage oder Sozialhilfe von Australien bei der Berechnung des Einkommens dieser Person in Anwendung der australischen Rechtsvorschriften oder dieses Abkommens außer Betracht gelassen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 3 wird der Betrag der einer Person, die sich in Australien aufhält, nur auf Grund dieses Abkommens gebührenden australischen Leistung auf folgende Weise festgestellt:

- a) Das Einkommen dieser Person wird nach den australischen Rechtsvorschriften unter Außerachtlassung der von dieser Person bezogenen österreichischen Leistung berechnet.
- b) Der Betrag der von dieser Person bezogenen österreichischen Leistung wird vom Höchstbetrag dieser australischen Leistung abgezogen.
- c) Auf die unter Buchstabe b errechnete Restleistung wird die nach den australischen Rechtsvorschriften vorgesehene Berechnungsmethode angewendet, wobei als Einkommen dieser Person der unter Buchstabe a errechnete Betrag heranzuziehen ist.

(3) Ist der Betrag der nach Absatz 2 berechneten Leistung geringer als der Betrag dieser Leistung, der nach Absatz 1 gebühren würde, wenn sich die betreffende Person außerhalb Australiens aufhalten würde, so wird der erstgenannte Betrag auf den letztgenannten Betrag erhöht.

(4) Bezieht eine verheiratete Person oder sowohl diese Person als auch ihr Ehegatte eine österreichische Leistung oder österreichische Leistungen, so werden beide Personen für die Anwendung des Absatzes 2 und der australischen Rechtsvorschriften so behandelt, als würden sie jeweils die Hälfte des Betrages dieser Leistung oder der Summe dieser beiden Leistungen beziehen.

(5) Bei Anwendung des Absatzes 3 ist zu folgenden Zeitpunkten ein Vergleich der nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Beträge der Leistung durchzuführen:

- a) am Tag des ersten Pensionszahlungstages nach jenem Tag, ab dem die Leistung gebührt, und
- b) jährlich jeweils zu diesem Pensionszahlungstag, solange die betreffende Person Anspruch auf die Leistung hat.

Bei diesem Vergleich ist die Anzahl der von der Person zurückgelegten Monate der Wohnsitzzeit in Australien am Tag, an dem der Vergleich durchzuführen ist, zu berücksichtigen.

Artikel 8

Eine Person, die von Australien eine australische Leistung bezieht, weil der Ehegatte dieser Person auf Grund des Abkommens eine andere australische Leistung bezieht, wird für die Anwendung dieses Abkommens so behandelt, als würde sie die erstgenannte Leistung auf Grund des Abkommens beziehen.

ABSCHNITT III**BESTIMMUNGEN BETREFFEND ÖSTERREICHISCHE LEISTUNGEN****Artikel 9**

Hat eine Person Versicherungszeiten in Österreich und Wohnsitzzeiten in Australien zurückgelegt, so sind diese Zeiten für den Erwerb eines österreichischen Leistungsanspruches zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Artikel 10

(1) Beanspruchen eine Person, die Versicherungszeiten in Österreich und Wohnsitzzeiten in Australien zurückgelegt hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen, so hat der zuständige österreichische Träger die Leistungen auf folgende Weise festzustellen:

- a) Der Träger hat nach den österreichischen Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 9 Anspruch auf die Leistung hat.
- b) Besteht ein Anspruch auf eine Leistung, so hat der Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Zeiten ausschließlich nach den österreichischen

Rechtsvorschriften erworben worden wären. Ist der Betrag der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag.

- c) Sodann hat der Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Buchstaben b errechneten Betrages nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Zeiten besteht.

(2) Erreichen die nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate, so ist nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf diese Leistung nach den österreichischen Rechtsvorschriften ausschließlich auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten erworben wurde.

Artikel 11

Der zuständige österreichische Träger hat die Artikel 9 und 10 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung des leistungszuständigen Trägers sind ausschließlich österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

2. Wohnsitzzeiten in Australien, während derer die Person unselbständig oder selbständig erwerbstätig war, gelten als Beitragszeiten.

3. Die Artikel 9 und 10 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

4. Bei der Durchführung des Artikels 10 Absatz 1 gilt folgendes:

- a) Als neutrale Zeiten gelten Zeiten, während derer der Versicherte einen Anspruch auf eine Alters- oder Invaliditätspension nach den australischen Rechtsvorschriften hatte.
- b) Die Bemessungsgrundlage ist nur aus den österreichischen Versicherungszeiten zu bilden.
- c) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.

5. Bei der Durchführung des Artikels 10 Absatz 1 Buchstaben b und c sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten sich deckende Zeiten so zu berücksichtigen, als würden sie sich nicht zeitlich decken.

6. Übersteigt bei der Durchführung des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den

Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Zeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

7. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c; Artikel 13 ist entsprechend anzuwenden.

8. Der nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.

9. Hängt die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so sind von den australischen Wohnsitzzeiten nur jene zu berücksichtigen, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

10. Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 13 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 12

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 9 ein Anspruch auf Leistung, so hat der zuständige österreichische Träger die allein auf Grund der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gebührende Leistung zu gewähren, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den australischen Rechtsvorschriften nicht besteht.

(2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Leistung ist nach Artikel 10 neu festzustellen, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den australischen Rechtsvorschriften entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 13

Hat eine Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 9 Anspruch auf Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c errechneten österreichischen Leistung und der entsprechenden australischen Leistung, so hat der zuständige österreichische Träger seine so berechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und der Leistung, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

ABSCHNITT IV**VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN UND VERWALTUNGSHILFE****Artikel 14****Einreichung von Schriftstücken**

(1) Der Tag, an dem ein Antrag, eine Erklärung oder ein Rechtsmittel betreffend die Feststellung oder die Zahlung einer Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des anderen Vertragsstaates eingereicht wird, gilt in bezug auf alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten als Tag der Einreichung dieses Schriftstückes bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des ersten Vertragsstaates.

(2) a) Ein Antrag auf eine österreichische Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende australische Leistung, auf die der Antragsteller Anspruch haben könnte, wenn er bei der Antragstellung angibt, daß die Person, auf Grund deren Versicherungslaufbahn die Leistung beantragt wird, Wohnsitzzeiten in Australien zurückgelegt hat, und wenn der zuständige österreichische Träger den Antrag innerhalb von drei Monaten nach dessen Einreichung bei diesem Träger an den zuständigen australischen Träger übermittelt.

b) Hat ein Antragsteller einen Antrag auf eine australische Leistung gestellt, so gilt dieser

Antrag auch als Antrag auf eine entsprechende österreichische Leistung, wenn der Antragsteller bei der Antragstellung angibt, daß die Person, auf Grund deren Versicherungslaufbahn die Leistung beantragt wird, Versicherungszeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel unverzüglich der entsprechenden zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates zu übermitteln.

Artikel 15

Vorschüsse und Überbezüge

(1) Hat ein österreichischer Träger einen Vorschuß gezahlt und ist für denselben Zeitraum eine Nachzahlung einer entsprechenden Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften zu gewähren, hat der zuständige australische Träger den als Vorschuß gezahlten Betrag von dieser Nachzahlung einzubehalten und den einbehaltenen Betrag an den österreichischen Träger zu überweisen. Hat ein österreichischer Träger für einen Zeitraum, für den der zuständige australische Träger nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

- (2) a) Wird einer Person eine österreichische Leistung gezahlt oder gebührt einer Person eine solche Leistung in bezug auf einen vergangenen Zeitraum;
- b) wurde für die Gesamtheit oder einen Teil dieses Zeitraumes dieser Person eine australische Leistung gezahlt; und
- c) wäre der Betrag der australischen Leistung gekürzt worden, wenn die österreichische Leistung während dieses Zeitraumes gezahlt worden wäre;

so

- d) ist der Betrag der australischen Leistung, der bei laufender Zahlung der österreichischen Leistung im Sinne des Buchstaben a während des vergangenen Zeitraumes nicht gezahlt worden wäre, eine Schuld dieser Person gegenüber dem Commonwealth von Australien; und
- e) kann Australien feststellen, daß der Betrag oder jeder Teil dieser Schuld von den dieser Person gebührenden zukünftigen Zahlungen der australischen Leistung abgezogen wird.

(3) Hat Österreich die Leistung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a noch nicht an die Person gezahlt,

- a) so hat Österreich auf Ersuchen der zuständigen australischen Behörde den zur Begleichung der Schuld im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe d erforderlichen Betrag der Leistung an die zuständige australische Behörde zu überweisen und den Rest an die Person zu zahlen; und

- b) kann jeglicher Ausfall von Australien nach Absatz 2 Buchstabe e hereingebracht werden.

(4) Der zuständige Träger, der ein Ersuchen nach den Absätzen 2 und 3 erhält, hat den Betrag der Schuld an den zuständigen Träger, der das Ersuchen gestellt hat, zu überweisen.

Artikel 16

Zahlung der Leistungen

(1) Die nach diesem Abkommen leistungspflichtigen Träger eines Vertragsstaates können Leistungen mit befreiender Wirkung in der Währung dieses Vertragsstaates erbringen.

(2) Eine auf Grund dieses Abkommens von einem Vertragsstaat zu zahlende Leistung ist von diesem Vertragsstaat ohne Abzüge für Verwaltungskosten zu zahlen.

Artikel 17

Verwaltungsvereinbarungen und gegenseitige Hilfe

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung zu regeln.

(2) Die zuständigen Behörden haben einander über Gesetze, die die Rechtsvorschriften des jeweiligen

Vertragsstaates ändern, ergänzen oder ersetzen zu unterrichten.

(3) Für die Anwendung der im Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens haben die zuständigen Behörden und Träger der Vertragsstaaten einander einschließlich der Übermittlung jeglicher Informationen zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist mit Ausnahme der Barauslagen kostenlos.

(4) Die Vorschriften eines Vertragsstaates über die Verschwiegenheitspflicht sind auf Auskünfte über eine Person, die auf Grund des Abkommens übermittelt werden, anzuwenden. Solche Auskünfte sind ausschließlich für die Anwendung des Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zu verwenden.

(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen zu errichten.

(6) Die Träger und die zuständige Behörde eines Vertragsstaates dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

(7) Verlangt der zuständige Träger eines Vertragsstaates, daß sich ein Antragsteller oder Berechtigter, der sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, einer ärztlichen Untersuchung

unterzieht, so ist diese auf Ersuchen dieses Trägers vom Träger des anderen Vertragsstaates auf dessen Kosten zu veranlassen oder durchzuführen.

Artikel 18

Befreiung von Steuern und Beglaubigungen

(1) Jede in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 19

Streitbeilegung

(1) Jede Streitigkeit, die sich aus der Anwendung dieses Abkommen ergibt, ist soweit wie möglich einvernehmlich zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu regeln.

(2) Kann die Streitigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden werden, so kann sie auf Verlangen

eines jeden Vertragsstaates zur verbindlichen Entscheidung einer Schiedskommission unterbreitet werden, deren Zusammensetzung und Verfahren zwischen den beiden Vertragsstaaten vereinbart wird.

ABSCHNITT V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen sind auch Versicherungszeiten in Österreich und Zeiten als Einwohner Australiens zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, soweit früher festgestellte Ansprüche nicht durch einmalige Leistungen abgegolten worden sind. Wird in solchen Fällen der Antrag auf eine Leistung, die erst auf Grund dieses Abkommen gebührt, innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebracht, so ist die Leistung vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festzustellen und zu

gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten bestimmt wird.

(4) Dieses Abkommen hat keine Verminderung von Leistungen zur Folge, auf die bereits vor seinem Inkrafttreten Anspruch bestanden hat.

Artikel 21

Schutz bestehender Rechte

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 22

Inkrafttreten und Au erkräfttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem zwischen den Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg Noten ausgetauscht werden, die bescheinigen, daß alle für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 3 bleibt dieses Abkommen bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem

Tag in Kraft, an dem ein Vertragsstaat vom anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg eine schriftliche Mitteilung über die Kündigung dieses Abkommens erhält.

(3) Im Falle eines Außerkrafttretens des Abkommens nach Absatz 2 bleibt das Abkommen in bezug auf alle Personen wirksam, die

- a) am Tag des Außerkrafttretens eine Leistung auf Grund dieses Abkommens beziehen; oder
- b) vor Ende der in diesem Absatz genannten Frist einen Antrag auf eine Leistung gestellt haben und diese Leistung auf Grund dieses Abkommens beziehen würden.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu, am in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei die beiden Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Für Australien:

Vorblatt

Problem:

Die Soziale Sicherheit von Personen, die in Österreich und in Australien Versicherungszeiten zurückgelegt haben, ist im Bereich der Pensionsversicherung allein auf Grund der jeweils national geltenden Rechtsvorschriften nicht hinreichend gewährleistet.

Ziel und Inhalt:

Durch das vorliegende Abkommen wird ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und den Leistungsexport sichergestellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Hinsichtlich von Abkommen über Soziale Sicherheit mit Drittstaaten stehen keine EG-Vorschriften in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-australische Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art.50 Abs.1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art.50 Abs.2 B-VG nicht erforderlich ist. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in dem Abkommen nicht enthalten.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß des Abkommens ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 2 B-VG ("äußere Angelegenheiten").

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist zu bemerken, daß aus der Durchführung des Abkommens dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen wird. Bezüglich des Sachaufwandes des Bundes ist festzustellen, daß im Bereich der Pensionsversicherung das Ausmaß eines allfälligen Pensionsmehraufwandes im vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos im Hinblick auf die geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsstaaten ohne Bedeutung ist. Der Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung wird daher praktisch nicht berührt werden.

2. Werdegang des Abkommens

Unter Bedachtnahme auf die Größenordnung der österreicherkolonie in Australien wurde der australischen Seite bereits in den frühen Siebzigerjahren die Aufnahme von Verhandlungen betreffend ein Abkommen über Soziale Sicherheit vorgeschlagen. Auf australischer Seite wurden allerdings erst Mitte der Achzigerjahre die internen Voraussetzungen zum Abschluß solcher Abkommen geschaffen. Eine erste Fühlungnahme von Experten beider Staaten erfolgte im Rahmen einer Europareise einer australischen Expertendelegation im Dezember 1985. In drei weiteren Besprechungsrunden auf Expertenebene im November 1986, Dezember 1989 und April 1990 konnte grundsätzliches Einvernehmen über den Entwurf eines Abkommens erzielt werden.

3. Das Abkommen im allgemeinen

Im Hinblick auf das australische System der Sozialen Sicherheit ist Australien bemüht, vorerst nur im Bereich der Pensionsversicherung mit europäischen Staaten ein Abkommen über Soziale Sicherheit zu schließen. Das Abkommen sieht daher, wie auch die in letzter Zeit von Österreich mit außereuropäischen Ländern geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit (zB Abkommen mit Kanada, BGBl.Nr.451/1987) lediglich materielle Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung vor. Die für die österreichische Seite maßgeblichen Regelungen des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Pensionen fest.

Nachdem das australische Pensionsversicherungssystem ausschließlich aus dem Steueraufkommen finanziert wird, und somit in Australien keine Regelungen betreffend die Versicherungspflicht vorgesehen sind (der Pensionsanspruch wird erst nach Antragstellung auf Grund der nachgewiesenen Wohnsitzzeiten geprüft), konnten in das Abkommen - im Unterschied zu allen übrigen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen - keine Regelungen betreffend die anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgenommen werden.

Abschnitt II enthält die besonderen Bestimmungen in bezug auf die australischen Rechtsvorschriften im Bereich der Pensionsversicherung. Zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen werden die nach den Rechtsvorschriften beider Staaten zurückgelegten Zeiten zusammengerechnet. Hinsichtlich der Leistungsberechnung sind - im Hinblick auf die Besonderheiten des australischen Pensionsversicherungssystems, das aus europäischer Sicht eher die Sozialhilfe als der Sozialversicherung zuorderbar ist - unterschiedliche Berechnungsformeln vorgesehen, abhängig davon, ob der Berechtigte in Australien oder außerhalb Australiens wohnt.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen in bezug auf die österreichische Rechtsvorschriften im Bereich der Pensionsversicherung. Die Leistungsfeststellung erfolgt wie in allen übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Zusammenrechnung der in den

beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Zeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis).

Die Abschnitte IV und V enthalten verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

4. Übersicht über die vom Abkommen erfassten Leistungen des australischen Systems der Pensionsversicherung

Die nachstehende Übersicht stellt im wesentlichen auf die zum 1. Juli 1989 geltende Rechtslage ab. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Devisenmittelkurs 1 Australischer Dollar (A\$) = 10,39 Schilling.

Organisation und Verwaltung

Die Leistungsfeststellung und die sonstigen administrativen Aufgaben werden von regionalen Ämtern unter der Leitung des Staatssekretärs beim Ministerium für Soziale Sicherheit wahrgenommen.

Finanzierung

Die Leistungen werden ausschließlich aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert.

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich gebühren Leistungen nur Personen, die bei der Antragstellung Einwohner Australiens sind (hierunter sind Personen, die in Australien wohnen, zu verstehen, sofern sie australische Staatsbürger oder Personen mit einer nicht nur vorübergehenden Einreisebewilligung oder einer Rückkehrbewilligung jeweils nach dem Einwanderungsgesetz 1958 sind) und sich im Zeitpunkt der Antragstellung auch

physisch in Australien aufhalten. Ausnahmen von dieser Voraussetzung sind lediglich für Personen vorgesehen, die Australien bereits vor dem 7.5.1973 verlassen haben und unter anderem vorher eine lange Wohnsitzdauer in Australien nachweisen können sowie nach dem Ermessen des Staatssekretärs beim Ministerium für Soziale Sicherheit als bedürftig angesehen werden.

Ausgeschlossen vom Anspruch sind allerdings ehemalige Einwohner Australiens, die erneut Einwohner Australiens werden, innerhalb von 12 Monaten nach Rückkehr nach Australien einen Leistungsantrag stellen und innerhalb dieser Frist Australien wieder verlassen, für die Dauer des neuerlichen Auslandsaufenthalts.

Hinsichtlich der einzelnen Leistungen sind folgende besondere Voraussetzungen vorgesehen:

a) Alterspension

- Männer Vollendung des 65., Frauen Vollendung des 60. Lebensjahres;
- mindestens 10 Jahre ununterbrochener Einwohner Australiens unabhängig von der zeitlichen Lagerung dieser 10 Jahre (bei Unterbrechungen der Wohnsitzdauer gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die längste ununterbrochene Wohnsitzdauer 5 Jahre beträgt und insgesamt mehr als 10 Wohnsitzjahre vorliegen);

b) Invaliditätspension

- mindestens 85 %-ige Erwerbsunfähigkeit bzw. Blindheit (mindestens 50 % der Erwerbsunfähigkeit müssen durch eine ständige physische oder psychische Regelwidrigkeit hervorgerufen worden sein);
- Vollendung des 16. Lebensjahres;
- grundsätzlich Eintritt des Versicherungsfalles während die Person Einwohner Australiens war (Ausnahme, wenn die Person mindestens 10 Jahre Einwohner Australiens war, bei Unterbrechungen gilt dieselbe Regelung wie bei der Alterspension);

c) Frauenpension

- Ehefrau einer Person, die eine Alters- oder Invaliditätspension bzw. eine Rehabilitationsbeihilfe bezieht;
- kein Bezug einer eigenen Alters- oder Invaliditätspension;

d) Pflegerpension

- ständige Hilfe und Pflege hinsichtlich einer im gemeinsamen Haushalt lebenden schwer behinderten Person, die eine Alters- oder Invaliditätspension bzw. eine Rehabilitationsbeihilfe bezieht;
- kein Bezug einer eigenen Alters-, Invaliditäts- oder Frauenpension;

e) Alleinerzieherpension

- unverheiratete Person bzw. verheiratete Person, deren Ehegemeinschaft nicht mehr besteht;
- anspruchsbegründendes Kind (leibliches oder Adoptivkind, anderes Kind, das von der Person im wesentlichen betreut wird), das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist;
- das Kind muß ein anspruchsbegründendes Kind geworden sein, als die Person Einwohner Australiens war;
- bei verheirateten Personen müssen die persönlichen Voraussetzungen eingetreten sein, als die Person Einwohner Australiens war, oder die Person war vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre ununterbrochen Einwohner Australiens oder mindestens 10 Jahre ununterbrochen Einwohner Australiens unabhängig von der zeitlichen Lagerung dieser 10 Jahre;

f) Pension für die Witwen der Klasse B

(diese Pension wird lediglich während eines Auslaufzeitraumes gewährt, sie wird durch die Beihilfe für verwitwete Personen abgelöst werden)

- 7 -

- Witwe oder Frau, die mit einem Mann vor seinem Tod mindestens 3 Jahre eine Lebensgemeinschaft geführt hat, geschiedene Frau, verheiratete Frau, deren Ehegemeinschaft nicht mehr besteht;
 - Vollendung des 50. Lebensjahres spätestens am 1.7.1987 und kein anspruchsbegründendes Kind für eine Alleinerzieherpension oder Vollendung des 45. Lebensjahres spätestens am 1.7.1987 und Wegfall einer Alleinerzieherpension, nachdem das anspruchsbegründende Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat;
 - im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes bzw. Lebensgefährten müssen jeweils beide Personen Einwohner Australiens gewesen sein oder die anspruchsberechtigte Person war vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre ununterbrochen Einwohner Australiens oder mindestens 10 Jahre unterbrochen Einwohner Australiens unabhängig von der zeitlichen Lagerung dieser 10 Jahre;
- g) Beihilfe für verwitwete Personen
(diese Leistung gebührt für maximal 12 Wochen)
- Eintritt des Todes des Ehegatten bzw. Lebensgefährten nach dem 16.2.1989;
 - keine anspruchsbegründenden Kinder für eine Alleinerzieherpension;
 - im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes bzw. Lebensgefährten müssen jeweils beide Personen Einwohner Australiens gewesen sein oder die anspruchsberechtigte Person war vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre ununterbrochen Einwohner Australiens oder mindestens 10 Jahre unterbrochen Einwohner Australiens unabhängig von der zeitlichen Lagerung dieser 10 Jahre.

Innerstaatliche Leistungsberechnung

Bei den behandelten Leistungen nach den australischen Rechtsvorschriften handelt es sich um Pauschalbeträge, die - periodisch aufgewertet - unabhängig von der Dauer der Zeiten als Einwohner Australiens und für alle Leistungen einheitlich gebühren.

Die wöchentliche Leistung beträgt:

- für eine alleinstehende Person : 129,90 A\$
- für eine verheiratete Person: 107,70 A\$
- Zuschlag für jedes Kind vor Vollendung des 13.Lebensjahres: 24 A\$
- Zuschlag für jedes Kind zwischen Vollendung des 13. und vor Vollendung des 16.Lebensjahres: 34,10 A\$
- Zuschlag für jedes Kind zwischen Vollendung des 16 und vor Vollendung des 24.Lebensjahres (Studenten): 17 A\$

Auf die Pauschalbeträge werden sonstige Einkünfte bzw. Vermögen auf die im folgenden dargestellte Weise angerechnet: Sind parallel beide Anrechnungsarten anzuwenden, so gebührt der geringere Leistungsbetrag.

a) Anrechnung sonstiger Einkünfte:

Sonstige Einkünfte sind alle aus dem In- oder Ausland stammenden Einkünfte (wie zB Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Arbeit, ausländische Leistungen der Sozialen Sicherheit, sonstige ausländische Leistungen. Auf Grund einer entsprechenden Initiative Österreichs wurde das australische Gesetz allerdings dahingehend geändert, daß jene Teile einer österreichischen Pension, die auf einer Begünstigung (zB §§ 500ff ASVG) beruhen, oder laufende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz nicht als Einkünfte behandelt werden. Eine Anrechnung kommt erst dann in Betracht, wenn die Summe der sonstigen wöchentlichen Einkünfte folgende Grenzen überschreitet:

- für eine alleinstehende Person: 40 A\$

- für ein Ehepaar gemeinsam: 70 A\$
- für jedes Kind zusätzlich: 12 A\$

Die Hälfte der diese Beträge übersteigenden Einkünfte wird von den Pauschalbeträgen abgezogen, sodaß ab folgenden wöchentlichen Einkünften keine australische Leistung mehr gebührt:

- für eine alleinstehende Person: 298,40 A\$
- für ein Ehepaar gemeinsam: 500,80 A\$
- bei Kinder hängt der Betrag von der Höhe des altersbedingt gestaffelten Zuschlages ab.

Für Personen, die bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben, findet eine begünstigende Anrechnung der Einkünfte statt, sodaß alleinstehende Personen erst ab wöchentlichen Einkünften von 302,90 A\$ und Ehepaare gemeinsam von 504,60 A\$ kein Leistung mehr erhalten.

b) Anrechnung von Vermögen:

Eine Anrechnung findet erst statt, wenn das Vermögen einer alleinstehenden Person 164.500 A\$ (bei Eigentümern eines Hauses 96.000 A\$) bzw. eines Ehepaares gemeinsam von 205.500 A\$ (bei Eigentümern eines Hauses 137.000 A\$) überschreitet. Von dem über diesen Betrag liegenden Vermögen werden pro 1.000 A\$ 2 A\$ vom wöchentlichen Leistungsbetrag abgezogen, sodaß bei einem Vermögen einer alleinstehenden Person von 229.250 A\$ (bei Eigentümern eines Hauses 160.750 A\$) bzw. eines Ehepaares gemeinsam von 313.500 A\$ (bei Eigentümern eines Hauses 245.000 A\$) keine Leistung mehr gebührt.

Zahlung der Leistungen ins Ausland

Verläßt eine Person Australien nach dem 1.7.1986, nachdem sie eine Leistung zuerkannt erhalten hat, für länger als 12 Monate, so wird diese Leistung wie folgt Neuberechnet und gebührt weiterhin. Der Betrag der Leistung, die bei Wohnsitz in Australien gebühren würde, wird mit der Anzahl

der Monate des Wohnsitzes in Australien zwischen der Vollendung des 16. und des 60. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Lebensjahres (maximal 300) multipliziert und durch 300 dividiert. Bei der Berechnung der Anzahl der Monate des Wohnsitzes in Australien können in bestimmten Fällen auch Monate des Wohnsitzes des Ehepartners berücksichtigt werden, falls dies für die Person günstiger ist. Alleinerzieherpensionen gebühren nur für 12 Monate des Auslandsaufenthalts, es sei denn, eine Frau wurde alleinstehend auf Grund des Todes ihres Ehemannes und beide waren Einwohner Australiens vor dem Tod des Ehemannes. Pflegerpensionen gebühren nicht bei Auslandsaufenthalt.

II. Besonderer Teil

Die einzelnen Regelungen des Abkommens entsprechen - worauf bereits einleitend hingewiesen wurde - weitestgehend den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen, wie insbesondere den ebenfalls auf den Bereich der Pensionsversicherung eingeschränkten Abkommen mit Kanada, Irland und den USA. Im Hinblick auf die zu einem Großteil wortgleichen Regelungen wird in der Folge auf die jeweils entsprechenden Regelungen des Abkommens mit Kanada (BGBl.Nr.451/1987) verwiesen.

Zu Art.1

Dieser Artikel enthält die in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen.

Zu Art.2

Der im Abs.1 normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens umfaßt auf österreichischer Seite die Pensionsversicherung sowohl der unselbständig als auch der

selbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der nach allen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen ausgenommenen Sondersversicherung für das Notariat.

Im Hinblick darauf, daß das vorliegende Abkommen keine Regelungen betreffend die anzuwendenden Rechtsvorschriften enthält, sind auch die in den in letzter Zeit geschlossenen und auf die Pensionsversicherung eingeschränkten Abkommen im Zusammenhang mit dem sachlichen Geltungsbereich vorgesehenen Regelungen zur Sicherstellung eines Vollversicherungsschutzes bei Zuordnung zu den österreichischen Rechtsvorschriften (z.B. Art. 2 Abs. 1 lit. a/ii des Abkommens mit Kanada) nicht erforderlich.

Auf australischer Seite werden die Alters-, Invaliditäts-, Frauen- und Pflegepensionen sowie Pensionen, die verwitweten Personen gebühren (Pensionen für Witwen der Klasse B und Alleinerzieherpensionen an verwitwete Personen) erfaßt.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen den in den übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen, wobei allerdings im Abs. 3 den Besonderheiten der australischen Rechtslage Rechnung getragen werden mußte, wonach jedes von Australien geschlossene Abkommen als Teil des nationalen Gesetzes kundzumachen ist.

Zu Art. 3

Dieser Artikel legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, der wie zB die Abkommen mit Kanada, Irland und den USA ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle Personen, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften versichert sind oder waren, bzw. die Einwohner Australiens sind oder waren, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene umfaßt.

Zu Art.4

Die im Abs.1 festgelegte Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen entspricht in Verbindung mit den im Abs.3 vorgesehenen Ausnahmen den entsprechenden Regelungen in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Durch die Bestimmung des Abs.2 wird sichergestellt, daß die Staatsangehörigen beider Staaten auch hinsichtlich des Exports von Leistungen in Drittstaaten gleichbehandelt werden.

Die im Abs.4 vorgesehene Regelung sieht entsprechend der Z 3 lit.d des Schlußprotokolls zum Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, BGBl.Nr.382/1969, die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung für australische Staatsangehörige vor, wobei diese Berücksichtigung - wie im Verhältnis zu Kanada (Art.4 Abs.4 dieses Abkommens) - auf "Altösterreicher" eingeschränkt ist.

Zu Art.5

Die im Abs.1 vorgesehene Gebietsgleichstellung sichert entsprechend den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen den Anspruch auf Leistungen auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten sowie Flüchtlinge und Staatenlose und - ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit - für deren Angehörige und Hinterbliebene. Nachdem nach den australischen Rechtsvorschriften auch die physische Anwesenheit in Australien am Tag der Antragstellung für einen Leistungsanspruch erforderlich ist, stellt diese Regelung auch eine physische Anwesenheit in Österreich gleich.

Abs.2 soll über australischen Wunsch sicherstellen, daß die Leistungen auch in das Gebiet des jeweils anderen Vertragsstaates gezahlt werden.

Die Regelung des Abs.3 geht in bezug auf Österreich ins Leere, da nach den österreichischen Rechtsvorschriften (zB § 89 Abs.3 Z 2 ASVG) bei einem Aufenthalt des Berechtigten in einem Drittstaat generell die Zustimmung des Versicherungsträgers erforderlich ist, um das an sich vorgesehene Ruhen der Leistung bei Auslandsaufenthalt (zB § 89 Abs.1 Z 3 ASVG) aufzuheben.

Abs.4 lit.a weist darauf hin, daß bei Anwendung der australischen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit nicht maßgebend ist.

Abs.4 lit.b enthält Einschränkungen hinsichtlich der Gebietsgleichstellung, die über Wunsch der australischen Seite vorgesehen wurden.

Unter Abs.4 lit.c wird sichergestellt, daß die Gebietsgleichstellung auch hinsichtlich der nach den australischen Rechtsvorschriften andernfalls bei Abwesenheit von Australien eintretenden Befristung von Leistungen (Alleinerzieherpensionen) wirkt.

Wie in allen anderen Abkommen ist in bezug auf Österreich die Ausgleichszulage vom Export ausgenommen (Abs.5 lit.a).

Darüber hinaus ist im Abs.5 lit.b - entsprechend dem Abkommen mit Kanada (Art.5 Abs.3 lit.b dieses Abkommens) - der Ausschluß des Teils der österreichischen Pension vom Export vorgesehen, der den nicht im Gebiet Österreichs zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit entspricht, die nach dem ARÜG bzw. den entsprechenden Regelungen des § 116 Abs.6 GSVG und § 107 Abs.6 BSVG als österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. Dieser Ausschluß ist im Hinblick darauf vorgesehen, daß ein Großteil der davon betroffenen

Personen sich zwar an einem der in Betracht kommenden Stichtage nicht nur vorübergehend in Österreich aufgehalten hat, aber in der Folge in einen außereuropäischen Staat ausgewandert ist. Durch die vorliegende Regelung wird daher vermieden, daß die österreichische Riskengemeinschaft mit dem Export von Leistungsteilen belastet wird, die auf ausländischen Zeiten beruhen, denen keine Beitragsleistung zur österreichischen Sozialversicherung gegenübersteht.

Die australische Seite war nicht bereit, den Hilflosenzuschuß nach den österreichischen Rechtsvorschriften von der Anrechnung sonstiger Einkünfte auszunehmen, sodaß nach Australien gezahlte Hilflosenzuschüsse zu einer Herabsetzung der australischen Leistung führen würden. Nachdem dadurch der Zielsetzung dieser Leistung (nämlich der finanziellen Abgeltung der auf Grund des Zustandes der Person erforderlichen ständigen Wartung und Hilfe) im Verhältnis zu Australien nicht Rechnung getragen werden könnte, kann diese Leistung nicht nach Australien gezahlt werden (Abs.5 lit c).

Zu den Art.6 bis 8

Diese Artikeln sehen die Regelungen betreffend die Gewährung von Leistungen nach den australischen Rechtsvorschriften vor.

Art.6 enthält die Regelung betreffend die Zusammenrechnung der österreichischen Versicherungszeiten und australischen Wohnsitzzeiten, wobei auch österreichische Versicherungskarrieren, die Lücken aufweisen, in bestimmten Fällen zur Erfüllung des nach den australischen Rechtsvorschriften verlangten ununterbrochenen Wohnsitzes in Australien als ununterbrochene Zeit heranzuziehen sind (Abs.2).

Art.6 Abs.3 sieht vor, daß bei sich deckenden österreichischen und australischen Zeiten nur die australischen Zeiten zu berücksichtigen sind.

Wie auch in bezug auf Österreich (Art.10 Abs.2) ist für die Zusammenrechnung das Vorliegen von mindestens 12 australischen Wohnsitzmonaten erforderlich (Art.6 Abs.4).

Nachdem nach den australischen Rechtsvorschriften die für Pensionen für verwitwete Personen vorgesehene Wartezeit von der antragstellenden Person erfüllt werden muß, können hierfür nach Art.6 Abs.5 auch österreichische Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten berücksichtigt werden.

Art.7 enthält die Berechnungsregelung betreffend die australische Leistung, wobei hinsichtlich einer außerhalb Australiens und einer in Australien gebührenden Leistungen unterschieden wird.

Nach Art.7 Abs.1 sind die Leistungen bei Aufenthalt außerhalb Australiens nach den diesbezüglich vorgesehenen Regelungen (siehe unter I/4 - Zahlung der Leistungen ins Ausland) zu berechnen, wobei eine allenfalls nach den österreichischen Rechtsvorschriften gewährte Ausgleichszulage bzw. eine Leistung der österreichischen Sozialhilfe nicht als sonstige Einkünfte auf die australische Leistung angerechnet werden.

Art.7 Abs.2 regelt die Berechnung der Leistung bei Aufenthalt in Australien, sofern ohne Anwendung des Abkommens kein Anspruch auf eine Leistung bestünde.

Nach Art.7 Abs.3 ist zu Vergleichszwecken auch der Betrag der Leistung zu ermitteln, der bei Aufenthalt außerhalb Australiens gebühren würde, und die nach Abs.2 berechnete Leistung auf den allenfalls höheren Betrag der bei Aufenthalt außerhalb Australiens gebührenden Leistung aufzustoßen.

Diese Vergleichsberechnung ist jährlich durchzuführen (Art.7 Abs.5), wobei die bei Wohnsitz in Australien laufend erworbenen Wohnsitzjahre dazu führen, daß ab einem bestimmten Zeitpunkt die Leistung auch ohne Anwendung des

Abkommens gebührt und daher nach der innerstaatlichen Berechnungsformel berechnet wird.

Nach Art.7 Abs.4 werden für die Anrechnung sonstiger Einkünfte die von einem Ehepaar bezogenen Pensionen nach den österreichischen Rechtsvorschriften zur Hälfte jeweils beiden Ehepartnern zugeschrieben.

Art.8 enthält eine ergänzende Regelung betreffend Leistungen an Ehepartner.

Zu Art.9 bis 13

Diese Bestimmungen betreffen die Gewährung von Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung und entsprechen praktisch wörtlich den im Verhältnis zu den übrigen Vertragsstaaten Österreichs in jüngster Zeit getroffenen Regelungen (zB Art.12 bis 15 des Abkommens mit Kanada), wobei im Hinblick auf Art.6 auch die Regelung betreffend die Zusammenrechnung der Zeiten (Art.9) unilateral gefaßt ist. Ergänzend wurde im Hinblick auf das australische System der Pensionsversicherung im Art.11 Abs.2 vorgesehen, daß lediglich jene australischen Wohnsitzzeiten, während derer die betreffende Person unselbständig oder selbständig erwerbstätig war, österreichischen Beitragszeiten gleichstehen.

Zu den Art.14 bis 19

Die in diesen Artikeln enthaltenen verschiedenen Bestimmungen betreffend die Durchführung des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Regelungen (siehe zB Art.18 bis 24 des Abkommens mit Kanada), wobei jedoch auf Grund der australischen Rechtslage Regelungen betreffend die gerichtliche Rechtshilfe bzw. die Vollstreckungshilfe - wie zB auch im Verhältnis zu Kanada - nicht aufgenommen werden konnten.

Im Art.14 Abs.2 ist lediglich hinsichtlich eines in Österreich eingebrachten Leistungsantrages vorgesehen, daß dieser Antrag grundsätzlich auch als Antrag auf eine Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften gilt (lit.a). Zur Sicherstellung dieser Antragsgleichstellung ist allerdings erforderlich, daß der österreichische Träger diesen Antrag binnen 3 Monaten an den zuständigen australischen Träger weiterleitet. Bei Antragstellung in Australien wird hingegen unter Berücksichtigung der australischen Rechtslage ein Wahlrecht eingeräumt, das dem Antragsteller ermöglicht, lediglich eine Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften zu beanspruchen (lit.b), wie dies auch in dem am 13.7.1990 unterzeichneten Abkommen über Soziale Sicherheit mit den USA vorgesehen ist (Art.21 Abs.2).

Auf Grund der Besonderheiten der australischen Rechtsvorschriften mußte auch die Regelung betreffend Vorschüsse und Überbezüge (Art.15) jeweils unilateral gefaßt werden.

Zu den Art.20 bis 22

Diese Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen (siehe zB Art.25 bis 27 des Abkommens mit Kanada).

Wie in dem am 13.7.1990 unterzeichneten Abkommen über Soziale Sicherheit mit den USA (Art.23 Abs.6) ist auch im Verhältnis zu Australien festgelegt (Art.20 Abs.4), daß bereits vor seinem Inkrafttreten erworbene Ansprüche durch das Abkommen nicht berührt werden.

